



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**Per E-Mail an:**

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach  
Hauptstrasse 95  
6182 Escholzmatt

Luzern, 22. Dezember 2022 JV/FK  
2022-548

**Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Teilrevision Ortsplanung,  
Gewässerraumausscheidung ausserhalb Bauzonen, 2022**

**Vorprüfungsbericht**

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

---

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 3. August 2022 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teilrevision der Nutzungsplanung Gewässerraumausscheidung ausserhalb Bauzonen. Dazu äussern wir uns wie folgt:

**A. EINLEITUNG**

**1 Ausgangslage**

Seit dem Jahr 2011 gelten die Vorgaben zum Gewässerraum gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20). Damit wird der Gewässerraumfreihaltung und der Revitalisierung von Gewässern vermehrt Bedeutung zugemessen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Zonenplanung den Gewässerraum (GWR) festzulegen (§ 11a der Kantonalen Gewässerschutzverordnung, KGSchV, SRL Nr. 703).

Für die kantonale Beurteilung der vorliegenden Planung sind insbesondere das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700), das GSchG (SR 814.20) sowie die GSchV (SR 814.201), das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG, SRL Nr. 735) und die zugehörige Verordnung (PBV, SRL Nr. 736) sowie der kantonale Richtplan Luzern 2009, teilrevidiert 2015 (KRP), massgebend. Wesentlich sind auch die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» sowie die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern».

Die Gewässerräume innerhalb der Bauzonen im Ortsteil Escholzmatt wurden in einer Teilrevision mit Beschlussdatum vom 7. Dezember 2012 festgelegt, im Ortsteil Marbach im Rahmen der Gesamtrevision mit Beschlussdatum vom 27. August 2019. Gemäss RRE Nr. 152 aus dem Jahr 2020 betreffend die Gesamtrevision der Ortsplanung ist die Gemeinde dazu angehalten, in einer nächsten Teilrevision die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen vorzunehmen.

## **2 Beurteilungsdokumente**

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Raumplanungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

## **3 Prüfverfahren**

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständiger Projektleiter: Jérôme Vonarburg, Tel. 041 228 61 48) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- REGION LUZERN WEST, am 18.8.2022;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 6.9.2022;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 13.9.2022;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 27.9.2022.

Der erforderliche Anpassungsbedarf gemäss den Stellungnahmen der Dienststellen uwe, vif und lawa ist im Kapitel B aufgeführt.

## **B. BEURTEILUNG**

### **1 Würdigung der Vorlage**

Die Festlegung der Gewässerräume wurde gemäss den kantonalen Vorgaben erarbeitet. In den Plänen werden die Anpassungen übersichtlich dargestellt und im Planungsbericht nachvollziehbar erläutert. Es handelt sich insgesamt um eine gute Vorlage.

### **2 Festlegungen des Gewässerraums im Einzelnen**

#### **Kantonsstrassenprojekt Wiggen-Kröschenbrunnen**

Aufgrund des Kantonsstrassenbauprojektes Wiggen-Kröschenbrunnen, welchem mit Entscheidung vom 31.5.2022 vom Regierungsrat zugestimmt wurde, will die Gemeinde derzeit auf eine Anpassung der Gewässerräume in diesem Abschnitt verzichten. Die Gemeinde hat die Unterlagen zur Kenntnis genommen und will die Anpassung der Gewässerräume im Rahmen des nächsten Verfahrensstandes prüfen. Mit diesem Vorgehen riskiert die Gemeinde, dass die entsprechenden Gewässerraumbreiten nicht rechtskonform festgelegt werden.

Antrag: Damit die Gewässerraumbreiten nicht nachträglich korrigiert werden müssen, sind der Regierungsratsentscheid vom 31.5.2022, respektive die Unterlagen zum Kantonsstrassenprojekt Wiggen-Kröschenbrunnen bei der Gewässerraumfestlegung gemäss Antrag der Dienststelle uwe zu berücksichtigen.

### **Gewässerräume in der Freihaltezone Wildtierkorridor (div. Gewässer ID)**

Für Gewässerabschnitte in der Freihaltezone Wildtierkorridor (Wildtierkorridor LU 26 Escholzmatt – Schüpfheim) besteht ein überwiegendes Interesse, den Gewässerraum zu erweitern (Art. 41 Abs. 3 lit. c GSchV). Die Fliessgewässer und allfällige Uferbestockungen dienen als Leitstrukturen in der Freihaltezone Wildtierkorridor und haben somit eine wichtige Vernetzungsfunktion.

Antrag: Für die Teile der Gewässerabschnitte ID 273079, ID 273076, ID 273096 und ID 273116 ist gemäss Anträgen der Dienststellen lawa und vif ein erweiterter Gewässerraum von 18 m festzulegen.

### **Lehn, Lehngraben und Schuflebüelweidli (Gewässer ID 273076, 273078 und 343096)**

Bei der Parzelle Nr. 362 (GB Escholzmatt) wurde der Gewässerraum entlang des Waldrandes nicht konsequent ausgeschieden. Dasselbe gilt auch beim Lehngraben auf der Parzelle Nr. 351 (GB Escholzmatt) und auf der Parzelle Nr. 705 (GB Marbach).

Antrag: Der Gewässerraum bei den Parzellen Nrn. 351 und 362 (beide GB Escholzmatt) und bei der Parzelle Nr. 705 (GB Marbach) ist gemäss Antrag der Dienststelle vif auszuscheiden.

### **Beibrähegraben und Stiereweidgraben (Gewässer ID 323120 und 322005)**

Beim Beibrähegraben und Stiereweidgraben sind für die eingedolten Abschnitte nicht konsequent Gewässerräume ausgeschieden worden. Da der Hochwasserschutz hier nicht gegeben ist, muss der Gewässerraum auch für Eindolungen ausgeschieden werden.

Antrag: Der Gewässerraum der Gewässer ID 323120 und 322005 ist auch bei den eingedolten Abschnitten gemäss Antrag der Dienststelle vif auszuscheiden.

### **Junkeremoos (Gewässer ID 323023)**

Beim oberirdischen Verlauf des Gewässers auf der Parzelle Nr. 516 (GB Marbach) wurde der Gewässerraum nicht ausgeschieden, obwohl dies ober- und unterhalb dieses Grundstücks geschehen ist.

Antrag: Der Gewässerraum des Gewässers ID 323023 auf der Parzelle Nr. 516 (GB Marbach) ist gemäss Antrag der Dienststelle vif auszuscheiden.

### **Flüelisbach (Gewässer ID 353022)**

Der Gewässerraum beim Flüelisbach sollte durchgehend mit 18 m, gemäss theoretischem Gewässerraum (minimaler Gewässerraum) ausgeschieden werden. Der ausgeschiedene Gewässerraum beträgt jedoch nur 11m.

Antrag: Der Gewässerraum beim Flüelisbach ID 353022 ist gemäss Antrag der Dienststelle vif durchgehend mit 18 m auszuscheiden.

## **3 Teilzonenpläne Gewässerraum**

### **Darstellung**

Die Darstellungen der Gewässerraumbreiten mit den Gefahrenzonen beziehungsweise Gefahrenhinweisen (blau schraffiert) ist verwirrend und kaum richtig lesbar.

Antrag: Die Darstellung der Gefahrenzonen bzw. Gefahrenhinweisen ist gemäss Antrag der Dienststelle uwe zu überarbeiten.

### **Signatur «Grünzone Gewässerraum»**

Die Gewässerräume sind innerhalb der Bauzonen mittels überlagerter Grünzonen und

ausserhalb der Bauzone mittels überlagerter Freihaltezonen, mit entsprechender Zweckbestimmung zu sichern. Eine Zonenart «Gewässerraumzone» wie im Plan festgelegt gibt es nicht. Gemäss § 50 PBG ist die Freihaltung von Gewässern innerhalb der Bauzone mittels einer Grünzone zu sichern.

Antrag: Der Begriff «Gewässerraumzone innerhalb Bauzone» ist gemäss Antrag der Dienststelle uwe durch «Grünzone Gewässerraum» zu ersetzen.

#### **4 Zonenpläne Änderungen Gewässerraum**

Zur Festlegung der Freihaltezone Gewässerraum in den Zonenplänen verweisen wir auf den Anpassungsbedarf gemäss den Kapiteln B.1 und B.2.

Innerhalb der Bauzonen sind die Gewässerräume mittels überlagerter Grünzonen und ausserhalb der Bauzone mittels überlagerter Freihaltezonen, mit entsprechender Zweckbestimmung, zu sichern.

Antrag: Der Begriff «Gewässerraumzone innerhalb Bauzone» ist in den Zonenplänen durch «Grünzone Gewässerraum» zu ersetzen.

#### **5 Bau- und Zonenreglement (BZR)**

Die ergänzend in das BZR eingeführte Bestimmung Art. 46<sup>bis</sup> «Freihaltezone Gewässerraum (FhG) und Baulinie Gewässerraum (überlagert)» entspricht der [Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung](#) des BUWD – bzw. deren Version in Anhörung –, was wir begrüssen.

Der Verweis in Abs. 4 von Art. 46<sup>bis</sup> BZR auf § 11b<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> KGSchV ist noch zu ändern nach § 11b Abs. 3 KGSchV, weil die definitive Fassung der Bestimmung in einem neuen § 11b Abs. 3 KGSchV Eingang gefunden hat.

#### **6 Planungsbericht**

##### **Gesamter Bericht – Vorgehen zu Baulinienlösung**

Die Baulinienlösung für den äusseren Gewässerraumkorridor wird im Bericht nicht ganz korrekt interpretiert. Der Gewässerraum umfasst nicht nur den inneren Korridor, sondern den gesamten Bereich zwischen den Baulinien.

In der neuesten Fassung der Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung (zurzeit in Anhörung) wird dies wie folgt beschrieben: «Anstelle einer Freihaltezone Gewässerraum für den äusseren Korridor kann dieser bei grossen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone auch mittels Baulinie festgelegt werden (§ 11b<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> KGSchV [Anmerkung: letztlich Art. 11b<sup>bis</sup> Abs. 3 KGSchV in der am 5. November 2022 amtlich publizierten Fassung]). In diesem Fall erfolgt die Raumsicherung teilweise über eine Zone (Freihaltezone Gewässerraum für den inneren Korridor) und teilweise über eine Linie (Baulinie Gewässerraumfestlegung).

Für die Bewirtschaftung und die Nutzung der Fläche des äusseren Korridors gelten mit der Freihaltezone oder mit der Baulinie materiell dieselben Vorgaben: Normale standortgerechte Bewirtschaftung ohne Einschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV, bzw. nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV. Für die Baulinienlösung braucht es keine behördliche Ausnahmebewilligung von den Vorgaben der extensiven Bewirtschaftung gemäss § 11e KGSchV».

Antrag: Die Beschreibung der Baulinienlösung ist im gesamten Bericht gemäss «Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung», dem Antrag der Dienststelle uwe entsprechend, zu übernehmen, insbesondere auf Seite 5 (Buchstabe m) und in der Legende zur Abbildung 1.

### **Kapitel 6.1 Beurteilung Einzelgewässer**

Auf Fels-, Geröll- und Sandflächen (Planungsbericht auf Seite 24) ist kein Gewässerraum auszuscheiden. An solchen Uferbereichen (Fels-, Sand- und Geröllflächen gemäss amtlicher Vermessung) ist zwischen Gewässer und Wald auf den Gewässerraum zu verzichten, da dieser unzweckmässig ist. Dies betrifft beispielsweise die Parzellen Nrn. 890, 864, 865 (GB Marbach) und weitere Parzellen, wo keine «Nutzung» vorhanden ist.

Antrag: Auf Geröll- und Sandflächen ist gemäss Antrag der Dienststelle uwe kein Gewässerraum festzulegen.

### **Anhang C Koordinatenliste (LV 95)**

Der Sinn und Zweck der Koordinatenliste erweist sich als fraglich und kann deshalb weglassen werden.

## **C. ERGEBNIS**

Die Vorlage kann unter Berücksichtigung des Überarbeitungsbedarfs gemäss Kapitel B weiterbearbeitet und anschliessend für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Beschlussfassung sind die Unterlagen der Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Escholzmatt – Marbach dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler  
Leiter Bereich Recht

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Planungsbüro suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft, Theaterstrasse 15, 6003 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- REGION LUZERN WEST, Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen

## **ANHANG GEPRÜFTE PLANUNGSINSTRUMENTE**

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Bau- und Zonenreglement, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Teilzonenplan Gewässerraum (1:5'000), Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Escholzmatt I, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Escholzmatt II, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Escholzmatt III, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Escholzmatt IV, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Escholzmatt V, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Escholzmatt VI, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Escholzmatt VII, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Wiggen, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Marbach I, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Marbach II, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Marbach III, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Marbach IV, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Marbach V, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Marbach VI, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Marbach VII, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Marbach VIII, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Gewässerraumplan Marbach IX, 1:2'500, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Zonenplan Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Änderung Gewässerraum, Escholzmatt Nord, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Zonenplan Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Änderung Gewässerraum, Escholzmatt Dorf, 1:5'000, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Zonenplan Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Änderung Gewässerraum, Escholzmatt West, 1:5'000, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Zonenplan Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Änderung Gewässerraum, Wiggen, 1:5'000, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Zonenplan Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Änderung Gewässerraum, Escholzmatt-Marbach Nordost, 1:5'000, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Zonenplan Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Änderung Gewässerraum, Escholzmatt-Marbach Südost, 1:5'000, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Zonenplan Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Änderung Gewässerraum, Marbach Dorf, 1:5'000, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Zonenplan Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Änderung Gewässerraum, Marbach Süd, 1:5'000, Entwurf vom 22. Juni 2022.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Entwurf vom 28. September 2022;
- Übersichtsplan Anordnung Planausschnitte Gewässerraumpläne, 1:50'000, Entwurf vom 22. Juni 2022;
- Übersichtsplan Anordnung Planausschnitte Änderungspläne, 1:50'000, Entwurf vom 22. Juni 2022.